

sehen Demokratischen Republik ohne Visum der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt ist. Diese Bestimmung findet auch auf den Durchreiseverkehr Anwendung.

(2) Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal berechtigen nur zum vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der dem angelegenen Flughafen nächstgelegenen Stadt.

(3) Landgangsscheine der örtlich zuständigen Dienststellen berechtigen zum Aufenthalt im Gebiet des angelegenen Hafentortes.

(4) Tagespassierscheine in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis berechtigen zur Einreise und zum befristeten Aufenthalt in dem im Tagespassierschein bezeichneten Gebiet.

§ 18

(1) Visa zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik werden auf Antrag erteilt:

- a) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
- b) von den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) von den durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ermächtigten Auslandsvertretungen befreundeter Staaten,
- d) von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(2) Visa zur Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik werden auf Antrag durch die im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Dienststellen erteilt.

§ 19

(1) Anträge auf Einreisevisa sind zu stellen:

- a) bei dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik und befreundeter Staaten,
- b) bei Einreise aus dienstlichen Gründen beim Ministerium des Innern oder den damit beauftragten Dienststellen,
- c) bei Einreise aus privaten Gründen über das Deutsche Reisebüro bei den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Allgemeine Bestimmungen über Visa

§ 20

(1) Visa müssen die Visanummer, die Gültigkeitsdauer, das Zielland, die Grenzübergangsstellen sowie das Ausstellungsdatum beinhalten. Sie müssen gesiegelt und unterschrieben sein.

(2) Visa, die diese Angaben nicht oder nur unvollständig enthalten, sind ungültig.

(3) Die Dienststellen, welche das Visum erteilen, können bestimmte Reisewege und Reiseziele im Visum vorschreiben.

(4) Änderungen und Ergänzungen in einem Visum können durch die für die Erteilung von Visa zuständigen Dienststellen vorgenommen werden.

§ 21

(1) Die Nutzungsfrist des Visums beginnt mit dem Tage seiner Erteilung, sofern nicht etwas anderes vermerkt ist.

(2) Die Nutzungsfrist ist nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen.

§ 22

Für die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Visa und Berechtigungsvermerken bedarf es keiner Begründung.

§ 23

Gebühren

(1) Für die Ausstellung von Diplomaten- und Dienstpässen sowie für die Erteilung der dafür erforderlichen Visa werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Ausstellung von Reise- und Fremdenpässen sowie für die Erteilung von Visa werden Gebühren erhoben. Sie können ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 24

Grenzübertritt

Die Grenzübergangsstellen haben bei jedem Grenzübertritt in alle Pässe und Paßersatz neben dem Visum den Ort und die Zeit des Grenzübertrettes einzutragen.

§ 25

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1955 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 252) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1963

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht (WB Tierzucht).

Vom 24. August 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die WB Tierzucht — nachstehend WB genannt — ist das zentrale Fachorgan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für die Leitung der gesamten Herdbuchzucht und das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten volkseigenen Tierzuchtbetriebe und Einrichtungen zur staatlichen Leitung der Herdbuchzucht.

(2) Die WB ist juristische Person. Sie untersteht dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Sitz ist Paretz, Kreis Nauen, Bezirk Potsdam.

(3) Im Rechtsverkehr führt die WB den Namen „Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht“, Sitz Paretz, Kreis Nauen.

(4) Die der WB unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind juristische Person.

§ 2

Aufgaben

(1) Die WB organisiert die gesamte Herdbuchzucht als Produktionsmittel erzeugende Abteilung der Vieh-